



Pannen\_R\_2019

## **Die Realität des Strafvollzugs aus der Sicht von Berufsanfängern im Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

Ralf Pannen

„Die Realität des Strafvollzugs aus der Sicht von Berufsanfängern im Vollzugs- und Verwaltungsdienst“, in: Fromm Forum (Deutsche Ausgabe – ISSN 1437-0956), 23 / 2019, Tübingen (Selbstverlag), pp. 53-64.

Copyright © 2019 by Dipl.-Rechtspfleger Ralf Pannen M.A., Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, D-53902 Bad Münstereifel; E-Mail: ralf.pannen[at-symbol]fhr.nrw.de.

### **Einleitung**

Als Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (FHR NRW) bin ich nicht unmittelbar in die Lehre im Fachbereich Strafvollzug eingebunden. Daher – und weil im Strafvollzug Menschen mit vielen unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen arbeiten – habe ich verschiedene Quellen für den Zugang zu meinem Thema genutzt. Ausgehend von den Rahmenbedingungen für das Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege stelle ich zunächst die Ausbildung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes dar, da diese an der FHR ihre theoretischen Studienabschnitte absolvieren. Die Motivationslage der Studierenden an Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes wird durch zwei Studien näher beleuchtet. Einzelne prägnante Aussagen werde ich hier kurz darstellen, im Übrigen aber auf die Veröffentlichung der Ergebnisse verweisen. Für einen Einblick in die Vielfalt der beruflichen Tätigkeiten im Vollzug möchte ich zunächst ebenfalls auf Veröffentlichungen hinweisen und mich insoweit mit einem Überblick begnügen.

Einen unmittelbaren Eindruck dieser beruflichen Vielfalt konnte ich durch Interviews mit Angehörigen verschiedener Berufsgruppen an einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gewinnen. Auf die wesentlichen Ergebnisse und persönlichen Eindrücke aus diesen Interviews werde ich detaillierter eingehen.

### **1. Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (FHR NRW)**

#### **a) Rahmenbedingungen an der FHR NRW**

Hinsichtlich Rechtsform und Status haben die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes eine Sonderrolle im Hochschulsystem. Sie sind Einrichtungen des Landes mit eigenem Satzungsrecht. Die für andere Hochschulen geltenden Mitwirkungsrechte der Hochschulgruppen und die Selbstständigkeit der Hochschule sind bei ihnen stark eingeschränkt.

Die FHR NRW besteht aus den Fachbereichen Rechtspflege und Strafvollzug. Der Fachbereich Strafvollzug ist wesentlich kleiner, allerdings finden hier die fachtheoretischen Studienabschnitte für Studierende aus elf Bundesländern statt. Zurzeit gestalten neun Professoren und 43 Dozentinnen und Dozenten die Lehrveranstaltungen für ca. 500 Studierende im Studien-



gang Rechtspflege und 100 Studierende im Fachbereich Strafvollzug.

Die Studierendenzahlen und die Anzahl der Lehrkräfte zeigen, dass es sich bei der FHR NRW um eine kleine Fachhochschule handelt. Die Betreuung durch die Lehrenden bei einer Studierendenzahl von 20 bis 25 pro Studiengruppe ist ideal. Auch die Tatsache, dass die Studierenden als Beamte auf Widerruf mit Anwärterbezügen von monatlich knapp 1.200 € materiell unabhängig sind und außerdem sehr kostengünstig auf dem Gelände der Fachhochschule untergebracht und gepflegt werden können, trägt dazu bei, dass sie sich voll und ganz auf das Lernen konzentrieren können.

Die allgemeinen Lehr- und Lernbedingungen sind somit positiv (vgl. Pannen, Dyrchs 2016). Ich will allerdings nicht verhehlen, dass es durchaus negative Aspekte z.B. in Form einer z.T. deutlich erkennbaren Erwartungshaltung der Studierenden gibt (vgl. Reichhardt, Röber 2012, S. 28 und 32 ff.).

### **b) Ausbildung der Beamten des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildung zu Beamten im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Rahmen des dualen Studiengangs an der FHR NRW wird sowohl von jungen Schulabgängern direkt nach dem Erwerb des Abiturs, als auch von lebensälteren Bewerbern ausgewählt. Hinzu kommen sog. Aufstiegsbeamte aus dem allgemeinen Vollzugsdienst. Bei den älteren Studierenden mit beruflichen Vorerfahrungen gibt es eine große Bandbreite von Studierenden, die ein Studium abgebrochen haben, bis hin zu geprüften Volljuristen und Psychologen, sowie Personen mit klassischen Berufsausbildungen. Je nach Jahrgang beträgt die Frauenquote zwischen 20 % und 60 %, anders als im Studiengang Rechtspflege ist das Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Studium im Durchschnitt ausgeglichen.

Die 18 Monate fachtheoretische Studienabschnitte wechseln mit den 18 Monaten Fachpraxis wie folgt:

August (1 Monat)	Sept. - April (8 Monate)	Mai - Dez. (8 Monate)	Januar - Juli (7 Monate)	August - April (9 Monate)	Mai – Juli (3 Monate)
Praktische Einführung	Fachwissenschaftliches Studium I	Fachpraktische Ausbildung	Fachwissenschaftliches Studium II	Fachpraktische Ausbildung	Fachwissenschaftliches Studium III

Auf die anderen Berufsgruppen möchte ich später noch näher eingehen. Nur so viel vorab: Der allgemeine Vollzugsdienst – oft abfällig als „Schließer“ oder „Wärter“ bezeichnet – ist neben dem Werkdienst die Berufsgruppe, die am häufigsten Kontakt mit den Gefangenen hat. Der gehobene Vollzugs- und Verwaltungsdienst als mittlere Führungsebene in einer JVA bildet somit eine Sandwichposition zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst, sowie Werkdienst einerseits und der Anstaltsleitung andererseits. (Vgl. die umfassende Darstellung des Studiums im Fachbereich Strafvollzug von Schäfersküpper et al. 2014.)



## 2. Erkenntnisse aus verwaltungsinternen Studien

Nun sollte man annehmen, dass wichtigste Motivationsquelle für die Berufswahl im Bereich Rechtspflege“ die Möglichkeit eigenverantwortlichen Arbeitens und die sachliche Unabhängigkeit sind. Im Unterschied dazu dürften eine Tätigkeit im Berufsfeld „Strafvollzug“ Personen bevorzugen, die in erster Linie am Umgang mit Menschen und an deren Resozialisierung interessiert sind. Bereits ausgewertete Daten aus zwei Studien förderten jedoch andere Erkenntnisse zu Tage.

### a) Milieustudie 2016 – Befragung an der FHR NRW

Die Milieustudie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen verfolgt das Ziel, Interessen und Einstellungen von Studierenden an verwaltungsinternen Hochschulen, deren Motive für die Aufnahme des Studiums und für eine berufliche Tätigkeit in der jeweiligen Laufbahn im öffentlichen Dienst, sowie deren Grundhaltungen und Wertorientierungen im bundesweiten Vergleich zu beleuchten. Eine Totalerhebung der Fachbereiche Rechtspflege und Strafvollzug an der FHR NRW im Jahre 2016 führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

- den Studierenden sind Sicherheit und sichere Verhältnisse wichtig,
- sie sind ordnungsliebende Menschen,
- ihnen ist Flexibilität und Mobilität wichtig (laut eigener Aussage),
- ein Teil von Ihnen fühlt sich örtlich gebunden,
- sie treffen eigene Entscheidungen und lassen sich durch Meinungen Anderer kaum beeinflussen (laut eigener Aussage),
- sie legen Wert auf ein harmonisches Zusammenleben,
- ihnen ist Bildung sehr wichtig,
- die Studierenden der beiden Fachrichtungen unterscheiden sich in ihren Meinungen und Einstellungen kaum voneinander.

Signifikante Unterschiede in der Motivationslage von Studienanfängern im Fachbereich Strafvollzug und im Fachbereich Rechtspflege liegen nach dieser Studie nicht vor (vgl. die detaillierte Analyse bei Groß, Düker 2016).

### b) Die Public Service Motivation von Studierenden an Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes

Die explorativ angelegte Untersuchung zum Konzept der „Public Service Motivation“ (PSM) geht von einer spezifischen Motivationsstruktur der Bediensteten in öffentlichen Verwaltungen aus, welche gekennzeichnet ist durch

- die Attraktivität von Politik,
- die Orientierung am Gemeinwohl und an gesellschaftlicher Verantwortung,
- soziales Mitgefühl und Rücksichtnahme auf Andere (Altruismus).

Die Untersuchung ist als Langzeitstudie von der Bewerbung bis in die erste Berufsphase (ca.



zwei Jahre nach der Abschlussprüfung) angelegt. Sie soll insbesondere die Nachweisbarkeit von PSM und die Veränderungen durch Studium und Berufstätigkeit in den Blick nehmen. Die Studie ist noch nicht abgeschlossen, so hat die Befragung in der Praxisphase nach Abschluss des Studiums noch nicht stattgefunden. Als Zwischenergebnisse können – bezogen auf Studierende in den Fachbereichen Verwaltung, Justiz und Polizei bis zur Abschlussprüfung – festgehalten werden:

- in Verwaltung und Justiz ist das soziale Mitgefühl hochsignifikant ausgeprägter als in den Studiengängen der Polizei,
- Frauen sind signifikant stärker an der Politik und dem Gemeinwohl interessiert und zeigen hochsignifikant mehr Mitgefühl,
- selbständig arbeiten zu können ist im Studiengang Justiz besonders ausgeprägt,
- Unterschiede im Vergleich der Altersgruppen sind nicht signifikant,
- in Bezug auf Berufsorientierung gilt: die Ergebnisse geben keine Auskunft darüber, ob nicht zusätzlich andere Motive eine Rolle spielen (z.B. Sicherheit, Einkommen, Work-Life-Balance).

Im Hinblick auf ein anderes Motivationskonzept liegen ebenfalls erste Ergebnisse vor, nämlich zur Frage, ob Personen primär extrinsisch oder intrinsisch bzw. altruistisch motiviert sind:

Rang	Für mich ist/sind...wichtig	Ja%	Mittelwert	Motivation
1	ein sicherer Arbeitsplatz	97	1,3	extrinsisch
2	eine interessante Tätigkeit	96	1,4	intrinsisch
3	eine Tätigkeit, bei der man selbständig arbeiten kann	81	1,8	intrinsisch
4	ein Beruf, bei dem man anderen helfen kann	70	2,1	intrinsisch
5	ein Beruf, der für die Gesellschaft nützlich ist	70	2,2	intrinsisch
6	gute Aufstiegsmöglichkeiten	68	2,2	extrinsisch

Auch nach dieser Studie (vgl. Schaa et al. 2014, S. 138-146; weitere Veröffentlichungen werden voraussichtlich Anfang 2019 zur Verfügung stehen) gehört ein sicherer Arbeitsplatz zu den wichtigsten Motivationsquellen. Eine vorherrschende extrinsische Motivation kann durchaus problematisch sein (dies gilt allerdings für eine zu starke intrinsische Motivation ebenfalls). Die Tatsache, dass hier an zweiter Stelle (und an dritter bis fünfter Stelle) intrinsische Motivation deutlich wird, lässt nicht auf eine problematische Motivlage schließen. Hinzu kommt, dass der Wunsch nach einem sicheren Arbeitsplatz bei allen Studierenden – auch an öffentlichen Hoch-



schulen – stark gestiegen ist. 2001 war 51 % der Studierenden Sicherheit im Job sehr wichtig, 2013 war es bereits 67 % (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2014).

Ziel der an der Ausbildung und am Studium Beteiligten sollte sein, die deutlich vorhandenen intrinsischen Motivationen im Studium bzw. in der Ausbildung zu stärken und auch im Berufsleben weiter zu stützen – unter Berücksichtigung der gebotenen professionellen Distanz.

Ein eher negatives Bild der beruflichen Grundhaltungen im Strafvollzug zeichnet Walkenhorst (2015), der eine intrinsische Motivation an der Arbeit des Vollzuges, insbesondere an der behandlerischen Arbeit bei vielen Bediensteten als Ausnahme ansieht. Dabei bezieht er sich vor allem auf die Arbeit im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst.

### 3. Andere Berufsgruppen im Strafvollzug

#### a) Organisation, Aufgaben und Zusammenarbeit

Im Strafvollzug arbeiten notwendigerweise Mitarbeiter verschiedener Berufszweige. In der Regel können die Beschäftigten des Vollzugspersonals folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Anstaltsleiter und dessen Stellvertreter
- Verwaltungsdienst
- Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD)
- Werkdienst
- Sozialstab: Seelsorger, Ärzte und Krankenpfleger, Pädagogen (Lehrer), Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

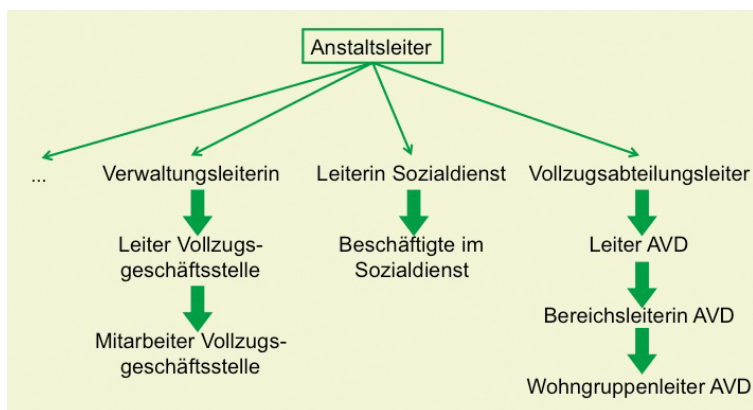
Beispielhaft möchte ich auf die Personalstruktur für die am 31.03.2012 in bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebrachten 12.524 Gefangenen verweisen. Es standen insgesamt 5.405 Stellen zur Verfügung, welche wie folgt auf die verschiedenen Berufsgruppen verteilt waren:

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	60
Psychologen	104
Ärzte	45
Seelsorger	28
Lehrer	52
Sozialarbeiter	164
Gehobener Vollzugsverwaltungsdienst	178
Mittlerer Verwaltungsdienst	316
Werkdienst	483
Allgemeiner Vollzugsdienst	3.927
Arbeiter und Sonstige	48

Hinzu kamen nebenamtliche Kräfte und 158 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Laubenthal 2015, S. 175 ff.).

Bereits die hohe Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) macht deutlich, dass sie eine wesentliche Rolle im Bemühen um eine bestmögliche Resozialisierung für jeden einzelnen Gefangenen innehaben. Sie sind – neben dem Werkdienst – die Berufsgruppe, welche den häufigsten Kontakt zu den Gefangenen hat.

Eine JVA ist wie die meisten Verwaltungsbehörden streng hierarchisch organisiert. Aufgrund dieses hierarchischen Aufbaus ist (zunächst) von einer Allzuständigkeit der Anstaltsleitung auszugehen. Eine Delegation ist selbstverständlich möglich und üblich. Es bestehen Möglichkeiten zur Schaffung kooperativer Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen. Z.B. werden zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen Vollzugskonferenzen durchgeführt.



Den leitenden Mitarbeitern unterhalb der Anstaltsleiter Ebene werden eigene Entscheidungskompetenzen häufig durch Verwaltungsvorschriften zugewiesen.

Beispielhafte und vereinfachte Darstellung des hierarchischen Aufbaus einer JVA:

Alle Bereiche und alle Disziplinen, Professionen und Berufsgruppen im Strafvollzug sind verpflichtet, zusammenzuarbeiten, um das Vollzugsziel für jeden einzelnen Gefangenen zu erreichen. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes, welches ab 2007 von den Landesstrafvollzugsgesetzen abgelöst wurde, legte das Vollzugsziel wie folgt fest: Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Wenn auch die Landesstrafvollzugsgesetze teilweise anders formulieren und andere Ziele daneben stellen – z.B. den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten – so bleibt die Resozialisierung wichtigstes verbindliches Ziel. (Vgl. u.a. zu den vielfältigen Aspekten der Resozialisierung, zur Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe im Strafvollzug und zu Resozialisierungsangeboten für Gefangene: Cornel 2017, S. 310-338.)

## b) Interviews mit Beschäftigten einer JVA

Die Interviews habe ich mit sechs Beschäftigten einer offenen JVA in Nordrhein-Westfalen geführt, die in folgenden Bereichen tätig sind bzw. folgende Funktionen ausüben:

- Mitarbeiterin im Sozialdienst
- Mitarbeiterin im Psychologischen Dienst



- Leiterin des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD)
- Bereichsleiterin AVD
- Wohngruppenleiterin AVD
- Anwärterin im AVD.

Aus Gründen der Anonymität verwende ich unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht für alle Interviewpartner die weibliche Form.

Die seit langem im Sozialdienst einer JVA tätige Beamtin hat kurz nach Ende des Studiums ihre Tätigkeit in einer JVA aufgenommen. Die Psychologin hat kurzzeitig außerhalb der Justiz gearbeitet, um dann eine Tätigkeit im psychologischen Dienst zunächst im Beschäftigten- und nun im Beamtenverhältnis auf Probe aufzunehmen. Die anderen vier Personen sind im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) tätig. Eine Person übt die Funktion der Leitung des AVD aus, ist bereits seit Jahrzehnten in der Justiz tätig, nachdem sie vorher bei einer Bank gearbeitet hatte. Ebenso lange ist eine Person in der Justiz tätig, welche nun die Funktion einer Bereichsleitung im AVD ausübt. Sie war vorher Zeitsoldatin. Die Funktion der Wohngruppenleitung im AVD wird von einer Person ausgeübt, welche erst kurz im Justizvollzug – zurzeit im Beamtenverhältnis auf Probe – tätig ist. (Das Beamtenverhältnis auf Probe dauert in NRW in der Regel drei Jahre, bevor eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen kann; Tätigkeiten als Beschäftigter im Justizvollzug können allerdings auf die Probezeit angerechnet werden, so dass sich diese auf bis zu 6 Monate verkürzen kann.) Sie hat vorher eine Ausbildung zur Justizfachangestellten bei einem Amtsgericht absolviert, konnte dort jedoch nicht übernommen werden. Die Anwärterin im AVD war ebenfalls zunächst außerhalb der Justiz, und zwar im Versicherungsgewerbe, tätig. Die Möglichkeit zur Übernahme in das Beamtenverhältnis bot sich ihr bereits nach wenigen Monaten als Beschäftigte im Justizvollzug.

Für jedes Interview war ein Zeitrahmen von einer halben Stunde vorgesehen. Die für die Interviews verwendeten Fragebögen waren nicht standardisiert und enthielten 18 offene Fragen, wobei Zusatzfragen zur Einschätzung der Situation von Berufsanfängern für die langjährig im Vollzug tätigen Interviewpartnerinnen vorgesehen waren. Es handelt sich somit um eine explorative Befragung, der keine repräsentative Bedeutung im Sinne einer quantitativen Sozialforschung zukommt. Über die Bedeutung qualitativer Methoden einer Befragung lässt sich trefflich streiten (vgl. Diekmann 2004), ich bin mir jedoch sicher, dass die Aussagen aus den von mir geführten Interviews helfen, einen tieferen Einblick in den Alltag und in die Sichtweise von Berufsanfängern auf die Realitäten des Strafvollzuges zu gewinnen.

Im Folgenden möchte ich ihnen Aussagen zu ausgewählten Einzelfragen präsentieren.

*Warum haben Sie diesen Beruf gewählt?*

- Das Interesse an Resozialisierung hat sich im Studium entwickelt (Sozialdienst).
- Ich wollte nicht rein therapeutisch arbeiten, aber gestalten können (Psychologin).
- Familienbezug über den Vater, dann die Einstellung „Warum eigentlich nicht“ (Anwärterin AVD).



- Bankkaufmann wollte ich nicht mehr, Sicherheit öffentlicher Dienst, Zufall (AVD).
- Berufssoldatin hat nicht geklappt. Eine anschließende Bewerbung bei einer großen geschlossenen JVA führte bei mir zu einem negativen ersten Eindruck, so dass ich mich eigentlich nicht auf diesen Beruf einlassen wollte. Angehörige haben geraten zu bleiben (AVD).
- Als Justizfachangestellte bei einem Amtsgericht gab es nur befristete Stellen, ich wollte Sicherheit, zudem waren meine Geschwister alle im Vollzug tätig (AVD).

*Was mögen Sie an Ihrem Beruf?*

- Tägliche Herausforderungen und Abwechslung – immer noch (Sozialdienst).
- Möglichkeit, positive Veränderungen zu initiieren, sehr konkret Menschen auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten (Psychologin).
- Viele Charaktere kennenlernen, mit vielen Professionen zusammenarbeiten, sich persönlich weiterentwickeln können (Anwärtlerin AVD).
- Große Vielseitigkeit und Abwechslung im AVD: z.B. Küche, Sportleiter, Organisation (AVD).
- Sicherheit, Ratgeberposition, mit Menschen arbeiten (AVD).
- Vielseitigkeit, große Gestaltungsmöglichkeiten, andere Persönlichkeiten kennen lernen (AVD).

*Finden Sie, dass Ihr Beruf gesellschaftlich genug anerkannt ist?*

- Wenn Interesse besteht, dann ist es meist voyeuristisch, weniger am Thema soziale Arbeit orientiert (Sozialdienst).
- Anerkennung als Psychologin ja, die Arbeit im Strafvollzug eher nicht (Psychologin).
- Die Gesellschaft erwartet nur Sicherheit, das Verständnis für Resozialisierung fehlt völlig. Es erfolgt eine völlig falsche Darstellung des Strafvollzuges in den Medien – eindeutig: keine Anerkennung des Berufs (AVD).
- Nein, keine Anerkennung, weil das Berufsfeld nicht bekannt ist und – auch wegen der Medien – ein falsches Bild vorherrscht: „Wärter“, „Schließer“ (AVD)
- Nein, keine Anerkennung. Nur als Beispiel: wir setzen 20.000 Vollzugslockerungen erfolgreich um, die Öffentlichkeit interessiert es nicht. Einer verprügelt aus der Lockerung heraus seine Frau und die Justiz ist verantwortlich (AVD).
- Nein, keine Anerkennung. Gründe sind u.a. eine negative Presse und die Unbekanntheit des Berufsfeldes (AVD).

*Inwieweit kann Ihrer Meinung nach das Ziel Resozialisierung im Strafvollzug tatsächlich umgesetzt werden?*

- Im offenen Vollzug sehr wohl – im geschlossenen Vollzug weniger. Es kommt aber auf die Anstalt an, große Anstalten neigen zum Verwahrvollzug (Sozialdienst).





- Im offenen Vollzug gibt es geniale Möglichkeiten, im geschlossenen Vollzug insbesondere in großen Anstalten ist Resozialisierung nur wenig möglich (Psychologin).
- Der offene Vollzug ist ideal, der geschlossene Vollzug befindet sich im Zielkonflikt, der kaum lösbar ist: Sicherheit gegen Resozialisierung (AVD).
- Im offenen Vollzug ist Sicherheit nachrangig, im geschlossenen steht sie im Vordergrund (AVD).
- Im offenen Vollzug vielfältige Möglichkeiten, im geschlossenen steht Sicherheit im Vordergrund (AVD).
- Im offenen Vollzug gibt es gute Möglichkeiten, wenn der Gefangene für die Unterstützung empfänglich ist (AVD).

*Weitere prägnante Aussagen:*

- Berufsanfänger können im Hinblick auf ihre vorherrschende Motivation drei Gruppen zugeordnet werden: die einen suchen Sicherheit im öffentlichen Dienst, andere sind den „Weltverbessern“ zuzuordnen (Gefahr des „Burn Out“), zur dritten Gruppe zählen die Pragmatiker („Ich kann einigen helfen, anderen eben nicht“); Ich zähle mich zu den Pragmatikern (Anwärtlerin AVD).
- Ich hatte als Berufsanfängerin ein sehr mediengeprägtes Bild vom Vollzug, das hat sich inzwischen komplett geändert (AVD).
- Manchmal kann ich nicht abschalten und fühle mich auch im Urlaub noch für „meine Gefangenen“ verantwortlich (AVD).
- Ich habe Straffälligkeit als Prozess wahrzunehmen gelernt und weiß, dass sie häufig doch einer gebrochenen Entwicklung geschuldet ist (AVD).
- Rückmeldungen über Resozialisierungserfolge (und -misserfolge) fehlen leider (AVD).

*Zusammenfassung:*

- Der offene Vollzug wirkt nicht nur positiv auf die Gefangenen, sondern auch auf die Bediensteten.
- Je größer die (geschlossene) Anstalt und je stärker die Personalknappheit, umso weniger ist Resozialisierung möglich und umso mehr rückt die Sicherheit in den Vordergrund (Verwahrsvollzug).
- Die Medien vermitteln ein falsches Bild der Aufgaben im Strafvollzug.
- Das Bild des Gefangenen im Vollzug hat sich gewandelt: heute ist man von der Möglichkeit der Behandlung auch Erwachsener überzeugt.
- Die Übertragung von teilweise großer Verantwortung an Berufsanfänger wirkt motivierend und steigert die Arbeitszufriedenheit.

„Vollzug tendiert in seiner Grundstruktur zu Routine, Sinnentleerung, zu Verwahrung, Abstumpfung, Fantasielosigkeit und geistigem Leerlauf nicht nur Inhaftierter, sondern auch des Personals. Das ist kein Vorwurf an die Macher, sondern Folge einer Organisationsstruktur, die



fast allen Prämissen pädagogischen Handelns zuwiderläuft.“ – Konfrontiert mit dieser Aussage aus dem Beitrag von Walkenhorst (2015, S.70), entgegnete eine seit Jahrzehnten im Vollzug tätige Interviewpartnerin: „Es mag sein, dass diese Tendenz besteht, aber wir sind doch dazu da, diese Tendenz zu durchbrechen.“ Daran beteiligen sich nach meinem Eindruck viele engagierte, verantwortungsvolle und motivierte Berufsanfänger mit einer professionellen Distanz.

## Literatur

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.) (2014): *Studiensituation und studentische Orientierungen*, 12. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2014. – [http://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/31220/Ramm\\_0-265900.pdf?sequence=3&isAllowed=y](http://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/31220/Ramm_0-265900.pdf?sequence=3&isAllowed=y) (Zugriff: 22.07.2018).
- Cornel, H. (2017): „Resozialisierung im Strafvollzug“, in: H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. R. Sonnen (Hg.): *Resozialisierung – Handbuch*, 4. Aufl. 2017, Baden-Baden (Nomos), S. 310-338.
- Diekmann, A. (2004): „Qualitative Methoden der Befragung“, in: *Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 11. Aufl. 2004, Hamburg (Rowohlt), S. 443-455.
- Groß, J., Düker, J. (2016): *Milieustudie 2016 – Befragung an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen*, Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Zentrum für Organisations-Diagnostik.
- Laubenthal, K. (2015): *Strafvollzug*, 7. Aufl., Heidelberg (Springer).
- Pannen, R., Dyrchs, P. (2016): „Lehren und Lernen an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW (Fachbereich Rechtspflege)“, in: *Rechtslehre – Jahrbuch der Rechtsdidaktik*, 2016, S. 43-73.
- Reichhardt, Ch., Röber, M. (2012): *Ausbildung der Staatsdiener von morgen. Bestandsaufnahme – Reformtendenzen – Perspektiven*, Baden-Baden (Nomos).
- Schaa, G., et al. (2014): „Public Service Motivation von Studierenden an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“, in: *Deutsche Verwaltungspraxis*, Nr. 4, S. 138-146.
- Schäfersküpper, M., et al. (2014): „Fachbereich Strafvollzug der FH für Rechtspflege NRW – Bundesweite Bedeutung zwischen Heino und der Guillaume-Affäre“, in: *Newsletter der Führungsakademie für den Niedersächsischen Strafvollzug*, Jahrgang 11, Nr. 20, S. 26-31.
- Walkenhorst, Ph. (2015): „Berufliche Grundhaltungen im Strafvollzug“, in: *Die Kriminalpädagogische Praxis*, Band 43, Heft 50, S. 63-71.